

3. Der Vorbesitzer vor 1719 ist nicht ersichtlich; war derselbe auch ein Lieberkühn, so kann er gleichfalls nicht reich gewesen sein, da es zur Subhastation gekommen.

4. Der Umstand, daß Lieberkühn im Jahre 1738 im Stande war, aus eignen oder Anderer Mitteln eine hohe Caution zu bevoniren, widerstreitet obigen Folgerungen nicht, da bis dahin fast zwanzig Jahre vergangen sind, in denen ein Umschwung der Vermögensverhältnisse wohl stattfinden konnte. Daß Friedrich Wilhelm I. von seinem Günstlinge diese Caution verlangt haben soll, kennzeichnet grade recht diesen König und sein strenges Rechtsgefühl.

Er weiß sehr wohl seine Gnade und persönliche Bewogenheit dem Fleißigen gegenüber von den Verpflichtungen zu scheiden, die Rechtsverhältnisse mit sich bringen. Wenn er dem Hof-Goldschmied Silber aus seiner Kasse anvertraut, so ist er ihm nur der Entrepreneur, und die ökonomischen wie rechtlichen Grundfälle des königlichen Hausherrn fordern die Sicherheitsbestellung.

5. Wenn es wahr ist, daß der König dem Lieberkühn das Haus hat neu bauen lassen, (geschenkt hat er es ihm nicht, wie angegeben), so kann dies erst nach 1719 geschehen sein. Hierbei treten mir aber folgende Bedenken entgegen.

Das alte Hypothekencbuch giebt nämlich als Besigsnachfolger von Johann Christian Lieberkühn dessen Wittve und Kinder an, ohne Datum. Letzteres Besigverhältniß scheint indeß nicht lange gewährt zu haben und ist wahrscheinlich nur historisch vermerkt, um den Uebergang auf den nächsten Besitzer nachzuweisen. Als nächster Erwerber folgt Christian Lieberkühn, Hof-Goldschmidt, durch Vertrag vom 18. Mai 1745 für 3000 Thaler erkaufte und eodem bezahlt\*.

Der neue Besitzer ist offenbar der Sohn des Johann Christian Lieberkühn und hat das Grundstück im Erbzeug mit Mutter und Geschwistern übernommen. Es setzt dies eine Taxation des Grundstücks voraus, und wenn wir daher sehen, daß 3000 Thaler das Aequivalent bilden, so ist das Grundstück in 26 Jahren um etwa 700 Thaler mehr werth geworden. Hierbei ist übrigens zu bedenken, daß in solchem Falle Grundstücke nie unter Zuschlag zur Taxe übernommen zu werden pflegen. Jetzt ist bei Alienation der Grundstücke Minoronner gewöhnlich 25 Prozent über Taxe maßgebend; hier sind 665 Thaler über den ursprünglichen Kaufpreis, also auch circa 25 Prozent gezahlt. Alles dies zeigt, daß sich in der Zwischenzeit das Grundstück nicht so wesentlich meliorirt haben kann, als es durch Ausbau einer alten Barade zu einem stattlichen Hause hätte geschehen müssen. Da aber dieser letzte Erwerb 1745, also bereits unter Friedrich II. geschieht, so wird es fraglich, ob überhaupt das neue Haus unter Friedrich Wilhelm I. gebaut worden sei.

Vor 1719 kann es für Lieberkühn nicht gebaut sein, denn damals kaufte es erst Lieberkühn; wäre es vorher schon vom Könige erbaut worden, so wäre es wohl nicht zur Subhastation gelangt. Seit 1719—1745 kann es schwerlich aus obigen Gründen ausgebaut worden sein.

